

**ANTRAG UM GLEICHHALTUNG GEMÄSS § 373D (§ 373E) GEWO 1994
zur Begründung einer Niederlassung in Oberösterreich**



LAND

OBERÖSTERREICH

LWLD-Wi/E-42

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	_____
Staatsbürgerschaft	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Land _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

ersucht um Gleichhaltung gemäß § 373d (§ 373e) GewO 1994 der in

_____ Land (EU- oder EWR-Staat)

erworbenen Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis für das Gewerbe* (s. Anlage 1):

Das Gewerbe soll an folgendem Standort ausgeübt werden:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Dem Ansuchen sind die nachstehend angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Befähigungsnachweis, Ausbildungsnachweis oder Diplom nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG

Sofern das Gewerbe im Herkunftsland nicht reglementiert ist:

3. Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit im Gewerbe

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Wirtschaft und Forschung (Wi)

Tel.: (+43 732) 77 20-162 92; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 85;

E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

**Gewerbe, für die die Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994
vorgesehen ist:**

Arbeitsvermittlung
Augenoptik
Bandagisten
Baumeister hinsichtlich der Planung, Berechnung und Leitung von Bauten, Projektleitung und -steuerung
Drogisten
Fremdenführer
Fußpflege
Gärtner
Gewerbliche Vermögensberatung
Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften hinsichtlich der Herstellung von Arzneimitteln und Giften und des Großhandels mit Arzneimitteln
Hörgeräteakustik
Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
Inkassoinstitute
Kontaktlinsenoptik
Lebens- und Sozialberatung
Massage
Miederwarenerzeugung
Orthopädienschuhmacher
Orthopädietechnik
Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
Überlassung von Arbeitskräften
Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)
Zahntechniker (Handwerk)
Zimmermeister hinsichtlich der Planung, Berechnung und Leitung von Bauten

Allgemeine Informationen **gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.